

Badeordnung **für das städtische Freibad, Stadtteil Freienhagen,** **der Stadt Waldeck**

Auf Grund des § 66 Abs. 1 (4) der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), und des Beschlusses des Magistrates vom 12.04.2016 wird folgende Badeordnung für das städtische Freibad im Stadtteil Freienhagen erlassen:

I. Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Einrichtung.
2. Die Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Schwimmbades erkennt jeder Besucher die Badeordnung sowie alle weiteren, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes erlassenen Vorschriften und Anordnungen als verbindlich an.
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass der Badebetrieb nicht beeinträchtigt und die übrigen Gäste nicht belästigt oder geschädigt werden. Der Gast haftet gegenüber dem Betreiber, dessen Beschäftigten und dessen Beauftragten für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Badegastes entstehen.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten.
6. Das Rauchen am Becken sowie im Umkleide- und Sanitärbereich ist nicht gestattet.
7. An den Becken und Beckenumgängen ist der Verzehr von Speisen und Getränken aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
8. Der Gebrauch von Glasflaschen und Weißblechdosen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich ist nicht gestattet.
9. Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
10. Der Bademeister oder die Bademeisterin übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die vorliegende Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Bademeisters oder der Bademeisterin ist in jedem Fall Folge zu leisten.
11. Fundsachen sind beim Bademeister oder bei der Bademeisterin abzugeben, über sie wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
12. Den Badegästen sind Lärmbelästigungen mit Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten und Fernsehgeräten untersagt.
13. Das Ballspielen auf der Liegewiese ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Bademeister oder der Bademeisterin gestattet.
14. Das erwerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art auf dem Freibadgelände bedarf der vorherigen Gestattung durch den Betreiber der Einrichtung. Das Erfor-

dernis weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Gestattungen bleibt hiervon unberührt.

15. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der Bademeister oder die Bademeisterin entgegen.
16. Den Badegästen ist das Grillen auf dem Gelände des Freibades nicht gestattet.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich des Freibades bekannt gegeben.
2. Der Bademeister oder die Bademeisterin kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon einschränken. Bei besonderen Anlässen, z. B. Schulschwimmen, Abnahme von Leistungsprüfungen, Sportveranstaltungen oder Spielfesten, können Teile der Anlage oder die gesamte Anlage für diesen Zweck gesperrt werden.
3. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c. Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten.
5. Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Betreuungsperson ab 18 Jahre gestattet.
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Blinden oder geistig Behinderten ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer verantwortlichen Betreuungsperson ab 18 Jahre gestattet.
7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, erhobene Entgelte nicht zurückgezahlt.
8. Wer sich außerhalb der regulären Öffnungszeiten Zugang ins Freibad verschafft, macht sich strafbar und wird zur Anzeige gebracht.

III. Eintrittspreise

Ein Verzeichnis der Eintrittspreise hängt im Eingangsbereich des Freibades aus. Die Preise sind für jeden Gast bindend.

IV. Haftung

1. Der Badegast benutzt das Freibad einschließlich sämtlicher zugehöriger Einrichtungen grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet nur für solche Schäden, die er selbst, seine Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
2. Wer schuldhaft Anlagen oder Einrichtungen des Freibades beschädigt oder zerstört, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Betreffende kann vorübergehend oder auf Dauer von dem Badebetrieb ausgeschlossen werden.
3. Für den Verlust persönlicher Sachen des Badegastes wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

V. Benutzung der Einrichtung

1. Die Badebecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung genutzt werden.
2. Das Verwenden von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
3. Die Badegäste dürfen die Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
4. Für das An- und Auskleiden stehen Umkleidekabinen zur Verfügung.
5. Der Aufenthalt im Schwimmbecken ist nur in üblicher Badebekleidung (Bikini, Badeanzug, Badehose, Badeshorts) gestattet.
6. Das Springen im Bereich der Schwimmbecken geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen muss der Badegast darauf achten, dass der Sprungbereich frei ist und, dass kein anderer Badegast gefährdet oder unnötig belästigt wird.
7. Die Freigabe der Sprunganlage und der Startblöcke zum Springen erfolgt grundsätzlich durch den Bademeister oder die Bademeisterin.
8. Seitliches Einspringen in das Schwimmbecken, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Badebecken, das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage, Rennen am Beckenumgang und das Untertauchen von anderen Badegästen ist untersagt.
9. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nur in Begleitung einer Betreuungsperson ab 18 Jahre benutzen.
11. Der Bademeister oder die Bademeisterin ist berechtigt, die Schließung des Freibades vor Ablauf der Öffnungszeit aus ökonomischen Gründen (zu geringe Anzahl an Badegästen, widrige Witterungsbedingungen) zu veranlassen oder das Freibad wegen Überfüllung im Interesse der Sicherheit der Gäste zeitweise zu sperren.
12. Bekleidung oder andere persönliche Gegenstände, die eine halbe Stunde nach Schließung nicht abgeholt wurden, werden vom Bademeister oder von der Bademeisterin in Verwahrung genommen und gemäß der Bestimmungen über Fundsachen behandelt.

VI. Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Badeordnung bedarf.

VII. Inkrafttreten

Diese Badeordnung für das städtische Freibad Freienhagen ersetzt die Badeordnung vom 07.04.1986 und tritt mit Öffnung des Freibades im Jahr 2016 in Kraft.

34513 Waldeck, den 13.04.2016

Der Magistrat
der Stadt Waldeck

gez. Feldmann
Bürgermeister

(DS)